

Flurbereinigungsverfahren: **Pfungstadt**  
Aktenzeichen: **UF 1172**

**1. Änderung zum  
Wege- und Gewässerplans  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen

Aufgestellt:  
Heppenheim, den 11. Mai 2010

Im Auftrag



Bräuer  
(Verfahrensleiter)

Planfeststellung / Plangenehmigung:

**Änderung genehmigt**  
**gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG**

Wetzlar, den *06.08.2010*  
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
**-Obere Flurbereinigungsbehörde-**

Im Auftrag



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen der Flurbereinigung</b>	<b>3</b>
1.1	Ziele des Verfahrens	3
1.2	Ablauf der Änderungsplanung	3
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>4</b>
2.1	Lage und Größe des Verfahrensgebietes	4
2.2	Schutzgebiete	4
2.3	Artenschutz	5
2.4	Infrastruktur	5
2.5	Agrarstruktur	5
<b>3</b>	<b>Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>6</b>
3.1	Grundsätze für die Neugestaltungsplanung	6
3.2	Verkehrerschließung	6
3.3	Landschaftsentwicklung	8
<b>4</b>	<b>Vereinbarungen</b>	<b>10</b>

# I. Erläuterungsbericht

## 1 Grundlagen der Flurbereinigung

### 1.1 Ziele des Verfahrens

Bezüglich der Ziele und rechtlichen Grundlagen des Verfahrens wird auf den Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.02.2006 verwiesen.

Die Änderung des Plans nach § 41 FlurbG basiert dort dargestellten Grundsätzen und Zielen.

### 1.2 Ablauf der Änderungsplanung

19.01.2009	örtliche Inaugenscheinnahme und Vorbesprechung mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde
2009/2010	Erörterungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Pfungstadt
24.08.2009	Erörterung der Maßnahme Modaubrücke „Am Beedstein“ mit: Wasserverband Modaugebiet, Stadt Pfungstadt, Hessenwasser GmbH & Co. KG (Wasserverband Hess. Ried), Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Pfungstadt
17.09.2009	Stellungnahme der Stadt Pfungstadt zum Ortsrandweg (Nr. 76.1) in Pfungstadt-Eich
29.01.2010	Erörterung der Änderungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde
02.03.2010	Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde
20.01.2010	Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Maßnahme Modaubrücke „Am Beedstein“
10.03.2010	abschließende Erörterung der Änderungsplanung mit der Stadt Pfungstadt
19.03.2010	abschließende Erörterung der Änderungsplanung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, Herstellung des Benehmens
25.03.2010	Versand der Unterlagen an die Träger öffentlicher Belange
30.04.2010	Erörterung der Änderungsplanung mit den Trägern öffentlicher Belange
06.05.2010	Erörterung der Maßnahme 501 mit Stadt Pfungstadt, Leitungsbetreiber und dem Planungsbüro
12.05.2010	Vorlage zur Genehmigung

### 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der vorliegende Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde gem. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pfungstadt aufgestellt. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Ziel der im Plan dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der geänderte Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zwecke der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen.

Der „landschaftspflegerische Begleitplan“ ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die in § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 14 BNatSchG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

Die vorliegende 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt hat folgende Bestandteile:

- Erläuterungsbericht mit Festsetzungsverzeichnis zur 1. Änderung
- Karte zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1:5.000 (Karte Nord, Karte Süd)
- Beilage 3: Erneuerung der Brücke „Am Beedstein“

## **2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

### **2.1 Lage und Größe des Verfahrensgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf Feldlagen der Stadt Pfungstadt und ihrer Ortsteile (Gemarkungen Pfungstadt, Eschollbrücken, Eich und Hahn) und die von der B 426 betroffenen Waldgrundstücke.

Nach dem Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 28.11.2008 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 04.08.1998 hat das Flurbereinigungsverfahren eine Fläche von 2182 ha.

### **2.2 Schutzgebiete**

Innerhalb des Planungsgebietes hat sich auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Schutzgebietssituation seit 2006 verändert.

#### **2.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht Vogelschutzgebiete(VSG)**

Mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurde das Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen (Nr. 6217-403) als besonderes Schutzgebiet festgesetzt. Der Südteil des Verfahrensgebietes liegt fast vollständig in diesem Vogelschutzgebiet.

#### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Das LSG Hessische Altneckarschlingen-Rheinniederterrasse wurde mit VO vom 4.5.2004 (St.Anz. 22/2004 S. 1844) einstweilig sichergestellt. Die VO ist ausgelaufen (Info. LSG Liste RP-Darmstadt vom 1.7.2009).

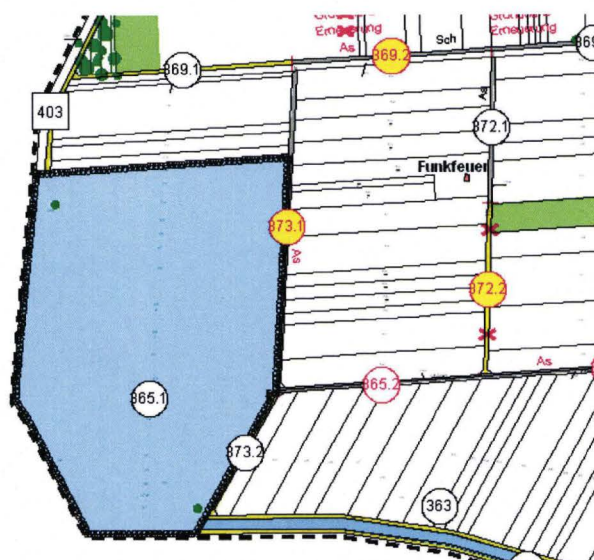
Ansonsten wird auf den Abschnitt Schutzgebiete des Textteiles zum genehmigten Plan nach § 41 FlurbG vom 28.02.2006 verwiesen.

#### **2.2.2 Wasserschutzgebiete**

Das Verfahrensgebiet liegt, bis auf den Bereich Altneckarlache Eschollbrücken, in der Wasserschutzzone III. Die Verbote der Schutzverordnungen (siehe auch Erläuterungsbericht vom 28.02.2006) werden eingehalten. Insbesondere werden durch die Baumaßnahmen keine Handlungen begangen, die die Wasserversorgung gefährden könnten. Die ausführenden Firmen werden explizit auf die Schutzverordnungen und deren Beachtung hingewiesen.

Innerhalb der Wasserschutzgebietszonen I und II sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Der zu asphaltierende Weg 373.1 (siehe Abschnitt 3.2.2, Seite 6) verläuft östlich des durch die Verordnung zum Schutz des Wasserwerks „Allmendfeld“ vom 4.10.1972 (StAnz. S. 1901) festgesetzten WSG II (Engere Schutzzone für den Brunnen 14, siehe nebenstehenden Kartenauszug).



## 2.3 Artenschutz

Die besonders geschützten Arten werden durch die Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 4).

## 2.4 Infrastruktur

### 2.4.1 Verkehrserschließung

Die im Außenbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (Aussiedlerhöfe) sind über Hauptwirtschaftswege mit unterschiedlichem Ausbauzustand erschlossen. Der Wegebau entspricht infolge Alters vom Zustand und der Belastbarkeit teilweise nicht mehr den Anforderungen des gegenwärtigen und absehbaren landwirtschaftlichen Verkehrs.

Durch die von der Stadt Pfungstadt geplante Entlastungsstraße Pfungstadt-West werden die bisherigen Fahrtverbindungen von und zu den Aussiedlerhöfen im Westen Pfungstadt gestört. Die Erschließung der Aussiedlerhöfe soll zukünftig über die Rheinstraße (zur Gemeindestraße zurückgestufte ehemalige B 426; Nr. 3) und den sogenannten „Heidelberger Weg“ (Nr. 163) erfolgen. Dieser in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg verbindet die Rheinstraße mit den in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptwegen „Rollweg“ und „Langer Damm“.

### 2.4.2 Ver- und Entsorgung

Im Bereich der zu ändernden Anlagen Nrn. 94.2, 163.3, 501, 163.4, 369.2, 372.2 und 373.1 befinden sich folgende Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (Stand 25.3.2010):

- Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom
- Leitungen und technische Anlagen des Wasserverbandes „Hessisches Ried“ (jetzt unter der Geschäftsführung Hessenwasser GmbH & Co.KG) zur Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen
- Glasfaserkabel der LEVEL(3) Communications GmbH
- die 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG
- 110/220 und 380 kV-Leitungen der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitäts-Transportnetz GmbH (RWE)
- Wasserleitungen der Hessenwasser GmbH & Co.KG
- Strom- und Gasversorgungsleitungen der HEAG Südhessischen Energie AG (HSE)

## 2.5 Agrarstruktur

Bezüglich der Agrarstruktur wird auf den Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.02.2006 verwiesen. Die Änderung des Plans nach § 41 FlurbG basiert dort dargestellten Grundlagen.

## 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

### 3.1 Grundsätze für die Neugestaltungsplanung

Bezüglich der Grundsätze für die Neugestaltungsplanung wird auf die Ausführungen des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan verwiesen, soweit diese nachfolgend nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Danach ist die städtische Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) ebenso zu berücksichtigen wie die Planfeststellungen (z.B. die zum naturnahen Rückbau der Modau).

Das befestigte landwirtschaftliche Hauptwegenetz ist großmaschig. Eine Verdichtung dieses Wegenetzes ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs, vergrößerter Schlaglängen, günstiger Erreichbarkeit von größeren Gewannen und der Schaffung von Rundverbindungen durchzuführen.

Der Ausbau des Hauptwegenetzes entspricht infolge Alters vom Zustand und der Belastbarkeit teilweise nicht mehr den Anforderungen des neuzeitlichen landwirtschaftlichen Verkehrs. Daher ist eine grundlegende Erneuerung der Fahrbahnbefestigung mit der Schaffung einer höheren Belastbarkeit erforderlich.

Das Wegenetz ist durch Vergrößerung von Gewannen und Einziehung von Wirtschaftswege unter Beachtung ökologischer Grundsätze an neuzeitliche Bewirtschaftungsverhältnisse anzupassen.

### 3.2 Verkehrserschließung

#### 3.2.1 Klassifizierte Straßen

An den klassifizierten Straßen sind Änderungen nicht vorgesehen.

#### 3.2.2 Landwirtschaftliche Wege

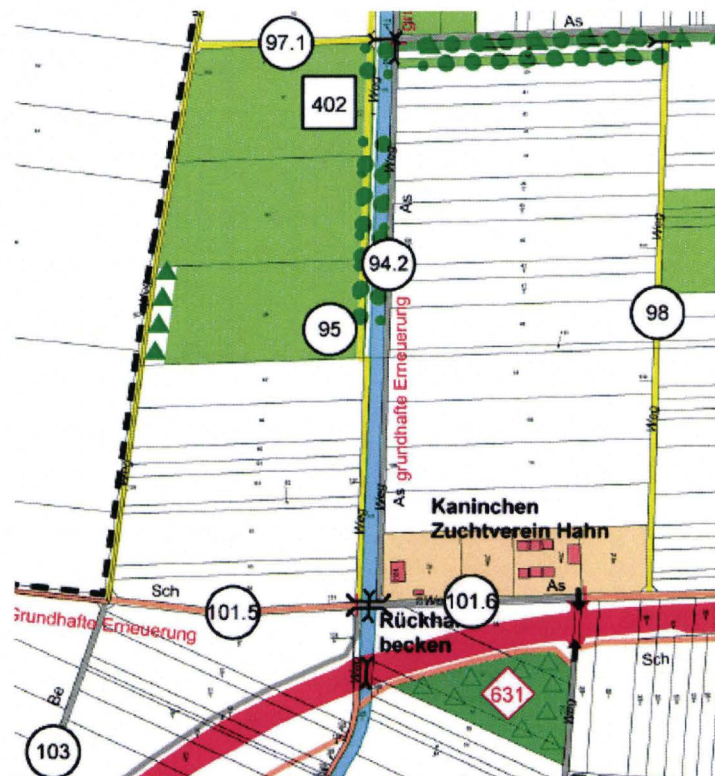
Die am landwirtschaftlichen Wegenetz geplanten Änderungen und Einziehungen sind mit ihren Entwurfsgrundlagen im Verzeichnis der Festsetzungen nachgewiesen.

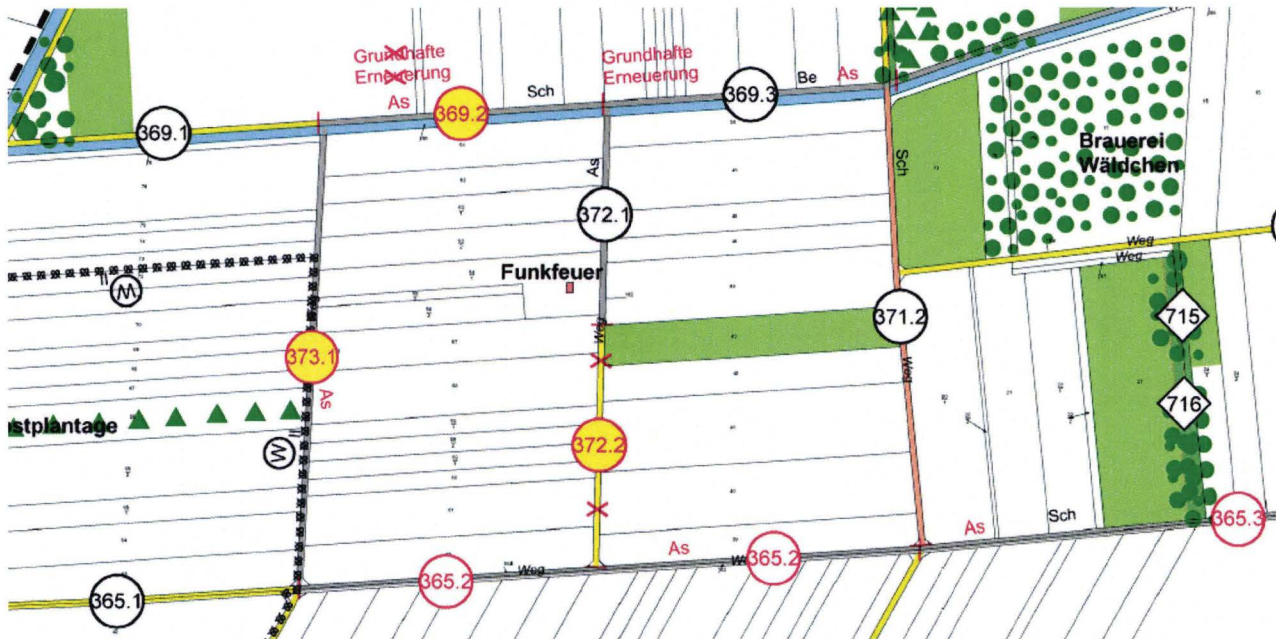
##### Wegeabschnitt Nr. 76.2 „Ortsrandweg Eich“

Der geplante Asphaltausbau des Weges 76.2 wird aufgehoben, da die anteilige Finanzierung durch die Anlieger und die Stadt Pfungstadt nicht zu Stande kam.

##### Wegeabschnitte Nrn. 94.2 und 94.1 „Weg am Lohraingraben“

Der Weg 94 verläuft entlang des Lohraingrabens und verbindet in Nord-Süd-Richtung die K 150 mit der B 426. Auf Grund gestiegener Belastung weist der Weg Längsrisse auf. Die Planung sieht die Erneuerung der beiden Wegeabschnitte vor. Die an die Belastbarkeit des Weges zu stellenden Anforderungen erfordern zur Erhöhung der Tragfähigkeit ein Abrücken der Wegetrasse von der Grabenböschung.



**Wegeabschnitte Nrn. 373.1, 369.2 und 372.2 „Funkfeurrundweg“**

Im Vorfeld der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan in den Jahren 2005 und 2006 war die Schaffung eines in Asphalt befestigten Rundweges im Bereich zwischen A 67 und der Gemarkungsgrenze zu Allmendfeld vorgesehen. Die Festsetzung einer der diskutierten Varianten wurde in Absprache mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf die erste Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan verschoben, um die Erkenntnisse aus den Verhandlungen zur Bodenordnung zu berücksichtigen. Nach Abwägung der zu beachtenden Belange wird in diese Änderung die Variante „Rundweg westlich des Funkfeuers“ aufgenommen.

Aus diesem Grund heraus sind die Wegeabschnitte Nr. 373.1 und Nr. 369.2 in Asphalt zu befestigen. Der Wegeabschnitt Nr. 373.1 verläuft außerhalb des in Abschnitt 2.2.2, Seite 4, dargestellten WSG II.

Der Wegeabschnitt Nr. 372.2 ist zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheit zurück zu bauen.

**Wegeabschnitte Nrn. 163.3 und 163.4 „Heidelberger Weg“**

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptwirtschaftsweg Nr. 163 verbindet den Oppenheimer Weg über die Rheinstraße mit den in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptwegen Rollweg und Langer Damm.

Die bisherige Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen über den Rollweg und den Breitwieser Weg führt durch bebaute oder voraussichtlich zukünftig bebaubare Bereiche. Die von der Stadt Pfungstadt geplante Entlastungsstraße Pfungstadt-West wird die bisherigen Fahrbeziehungen ebenfalls stören.

Die Erschließung der Aussiedlerhöfe soll zukünftig über die Rheinstraße (zur Gemeindestraße zurückgestufte ehemalige B426; Nr. 3) und über den Heidelberger Weg (Nr. 163) erfolgen. In die Planung wurden aus diesen Gründen zwei Ausweichen (Rasenschotter) in den westlich des Wegeabschnittes Nr. 163.3 gelegenen Saumstreifen Nr. 650 aufgenommen.

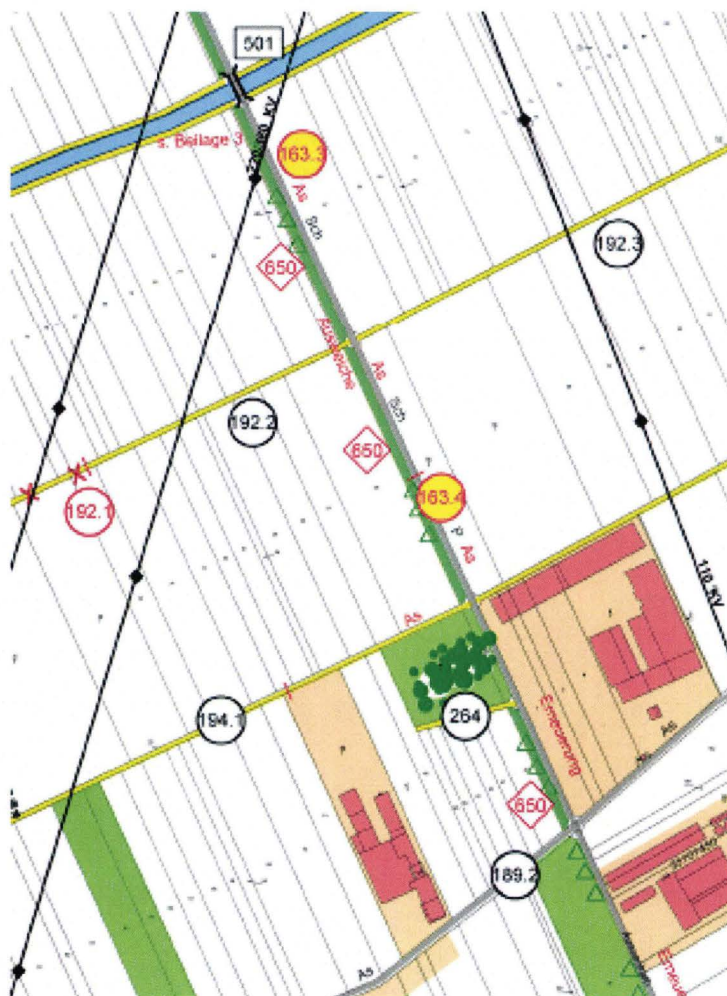
Dieser gewachsenen Verkehrsbedeutung entsprechend ist der Heidelberger Weg auszubauen (Verbreiterung der Abschnitte Nr. 163.3 und Nr. 163.4 nördlich des Rollweges auf 3,5 m Asphalt). Die im Zuge dieses Weges liegende Modaubrücke „Am Beedstein“ (Nr. 501, siehe Beilage 3) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse zu erneuern.

### Modaubrücke Nr. 501 „Am Beedstein“

Die Standsicherheit der Modaubrücke im Zuge des Heidelberger Weges wird nach vorliegendem Prüfbericht vom 3.8.2009 als „beeinträchtigt“ eingestuft. Die Schadensbeseitigung ist kurzfristig erforderlich.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird die Brücke erneuert. Die vorhandene Fahrbahnbreite wird mit der Planungsbreite zwischen den Schrammborden von 4,50 m erhalten.

Der Gewässerquerschnitt wird durch die Maßnahme nicht verändert. Die Planungen zum naturnahen Ausbau der Modau werden in der aktuell vorliegenden Fassung (Stand: 10.03.2009) berücksichtigt.



### Wegeabschnitt 280.1 (Weg in Richtung Hartenauer Hof)

Die ursprünglich vorgesehene Asphaltierung des Wegeabschnittes Nr. 280.1 wurde um 20 m in Richtung Süden bis einschließlich des Kreuzungsbereichs zum Viehweg (Nr. 267) verlängert.



## 3.3 Landschaftsentwicklung

Im Fachteil „Landschaftsentwicklung“ ist die auf das Verfahren bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Wichtiger Bestandteil des Fachteils sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuernde Eingriffe ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt wurden.



### 3.3.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG wird verzichtet. In der Konfliktanalyse wurden alle im Rahmen der Änderungsplanung vorgesehenen Neuanlagen, Änderungen und Beseitigungen von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch welche negative Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Natur und Landschaft als Erlebnisraum untersucht.

Die Erneuerung von Wegen wurde nicht untersucht, da in diesen Fällen negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Aufhebung von Anlagen wurde ebenfalls nicht untersucht, da ihre Umweltverträglichkeit im Rahmen der Genehmigungsplanung untersucht wurde.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen) werden in der UVU nicht im Einzelnen untersucht, da sie eine Aufwertung des Zustandes der Umwelt zum Ziel haben und daher grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie eine Verbesserung bewirken.

Die zwischenzeitlich auf der Grundlage von Vereinbarungen und Unterbleiben der Planfeststellung durchgeführten Maßnahmen werden soweit sie untersuchungsrelevant sind, auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht und bilanziert.

In der „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen“ (Anlage 1) sind für jede Maßnahme die durchgeführte schutzgutbezogenen Empfindlichkeits- und Belastungseinstufungen dargelegt. Die Konfliktanalyse ist Grundlage für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs bzw. Ausgleichs. Die in der Konfliktanalyse ermittelte Höhe der Konflikte bzw. Verbesserungswirkungen der einzelnen geplanten Maßnahmen sowie die Auswirkungen die sich durch die Aufhebung und Änderung genehmigter Maßnahmen auf die Gesamtbilanz ergeben, sind in der Konfliktkarte dargestellt (Anlage 2).

### 3.3.2 Eingriffsregelung

#### 3.3.2.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Bewertung der Eingriffe erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (= Eingriffe) wird der Faktor 1 zu Grunde gelegt. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt. Die Faktoren 0,09 (Weg Nr. 163.4), 0,15 (Weg Nr. 163.3) und 0,05 (Weg Nr. 280.1) ergeben sich durch die anteiligen Eingriffsflächen bezogen auf die jeweilige Gesamtfläche.

Aufzuhebende Eingriffsmaßnahmen wurden in der Bilanz auf der Kompensationsseite verbucht. Die entsprechenden Flächenfaktoren wurden aus der Bilanzierung des genehmigten Wege- und Gewässerplans übernommen.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, deren Einstufungen und die Kompensationsmaßnahmen sind in der „Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung“ (siehe Anlage 3) aufgeführt.

#### 3.3.2.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt.

#### 3.3.2.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Anlage 3) werden die in der UVU ermittelten Eingriffsflächen und die geplanten Kompensationsmaßnahmen summiert.

Hohe Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich in der 1. Änderungsplanung durch:

- die Asphaltierung des unbefestigten Weges Nr. 373.1
- die Verbreiterung von 3,0 m auf 3,5 m des zu erneuernden Asphaltweges Nr. 163.4 auf einer Länge von 290 m

Mittlere Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich in der 1. Änderungsplanung durch:

- die bereits ausgeführte Asphaltierung der Weges Nr. 230.2
- die bereits ausgeführte Asphaltierung des Wegeabschnittes 280.1 (Verlängerung um 20 m)
- die Asphaltierung des Schotterweges 369.2

- die Verbreiterung von 3,0 m auf 3,5 m des zu asphaltierenden Schotterweges Nr. 163.3

Durch die Aufhebung des genehmigten Asphaltausbaues des Weges 76.2 ergibt sich eine rechnerische Verbesserung um 645 m<sup>2</sup>

Mit dem am 19.4.2006 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG wurde durch die Gegenüberstellung der Eingriffsflächen aus hohen und mittleren Konflikten mit einem Ausgleichsbedarf von 62.245 m<sup>2</sup> und den Kompensationsflächen in Höhe von 68.043 m<sup>2</sup> rechnerisch ein Ausgleichsüberschuss in Höhe von 5.798 m<sup>2</sup> erzielt.

In diese Ausgleichsplanung war die schwere Befestigung des „Funkfeuerrundweges“ zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes - Vernetzung vorhandener und geplanter Biotopstrukturen sowie die Erhaltung und Entwicklung vorhandener wertvoller Lebensräume - bereits mit eingeplant worden.

Bei der Gegenüberstellung des Ausgleichsüberschusses aus der Genehmigung in Höhe von 5.798 m<sup>2</sup>, der Kompensationsfläche von 645 m<sup>2</sup> und der Eingriffsfläche von 3.282 m<sup>2</sup> aus der 1. Änderungsplanung zeigt sich, dass eine Kompensation mit der 1. Änderungsplanung geplanten Eingriffe durch einen rechnerischen Kompensationsüberschuss in Höhe von 3.161 m<sup>2</sup> gegeben ist.

### **3.3.3 Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **Maßnahme 632**

Die Maßnahme „Rodung eines Laubbaumes und Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumes“, wird durch die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern zwischen Weg und Weide ergänzt.

## **4 Vereinbarungen**

Die Vereinbarung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist als Anlage 4 beigefügt (vgl. Abschnitt 2.3, Seite 5).